



Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet des Entwurfes eines Lärmaktionsplanes der Stadt Barmstedt

Betr.: Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des Lärmaktionsplanes der Stadt Barmstedt nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Nach § 47d Abs. 5 BImSchG sind die Lärmaktionspläne bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre durch die Gemeinden zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die diesjährige turnusmäßige Überprüfung des Lärmaktionsplans aus 2020 hat ergeben, dass der bestehende Plan unter Anpassung der Daten aus der zugrundeliegenden strategischen Lärmkartierung von 2022 fortzuschreiben ist. Dazu ist zu erwähnen, dass die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten für die aktuelle Lärmkartierung neue Berechnungsverfahren vorgegeben hat, daher weichen die neuen Lärmkarten deutlich von den Lärmkarten aus 2017 ab.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden Unterlagen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist **vom 16.12.2024 bis 16.01.2025** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: <https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de/stadt-barmstedt/bauleitplanung>

Folgende Unterlagen werden zusätzlich veröffentlicht:

- Entwurf des Lärmaktionsplanes 2024,
- Belastungsstatistik für die Stadt Barmstedt der Lärmkartierung 2022,
- Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein (Straßenlärm - 24 Stunden-Pegel L_{DEN} in dB(A)),
- Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein (Straßenlärm – L_{NIGHT} in dB(A)),
- Berichterstattung zur erstmaligen Aufstellung des Lärmaktionsplans der Stadt Barmstedt aus 2020,
- Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO);

die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.





Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich:
 - per E-Mail an bauleitplanung@stadt-barmstedt.de
- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten:
 - schriftlich per Post an Sachgebiet Bauleitplanung, Fachbereich Bauen und Umwelt, Am Markt 1, 25355 Barmstedt
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern der Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:
 - Der Entwurf des Lärmaktionsplanes sowie die Unterlagen liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Stadtverwaltung Barmstedt im Fachbereich Bauen und Umwelt, Sachgebiet Bauleitplanung in Rathaus, Am Markt 1, 25355 Barmstedt, Zimmer 2.06 (2.OG), während der Dienststunden montags und donnerstags jeweils von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr (montags, dienstags und donnerstags jeweils von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr sowie mittwochs geschlossen) öffentlich aus.
- Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:
 - <https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de/stadt-barmstedt/bekanntmachungen/-/protokolle>

Die Lärmkarten sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein (Geoportal Umgebungslärm (LfU)) zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen



entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Barmstedt, den 13.12.2024

Stadt Barmstedt

Die Bürgermeisterin

gez.

(L.S.)

Döpke